



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: irene.sigrist@economiesuisse.ch**

Ort, Datum Aarau, 4. September 2014	Ansprechperson David Sassan Müller	Telefon direkt 062 837 18 02	E-Mail david.mueller@aihk.ch
--	---------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2014\MWSTG.doc

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) – Vernehmlassung**

### **Stellungnahme der AIHK**

Sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 17. Juni 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorwiegend technischen Gesetzesänderungen sind für unsere Mitgliedunternehmen wenig relevant, weshalb wir uns darauf beschränken, lediglich zu ein paar gezielt ausgewählten Änderungsvorschlägen mit einer gewissen Relevanz für die Wirtschaft Stellung zu nehmen:

- Die AIHK begrüsst die Einführung von Art. 7 Abs. 3 lit. b MWSTG. Durch die nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWST einführsteuerbefreiten Lieferungen erzielen ausländische Versandhändler gegenüber inländischen Unternehmen bisweilen erhebliche Wettbewerbsvorteile, jedenfalls wenn der jährliche Umfang entsprechender Lieferungen ein gewisses Ausmass erreicht. Indem für Leistungserbringer von Lieferungen nach Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG aus dem Ausland ins Inland, ab einem Mindestumsatz von CHF 100'000 pro Jahr eine Verlagerung des Ortes der Lieferung vorgenommen werden soll, können die Wettbewerbsnachteile zulasten von Schweizer Unternehmen weitgehend eliminiert werden.
- Begrüssenswert sind ebenfalls die verschiedenen Änderungsvorschläge betreffend der subjektiven Steuerpflicht in Art. 10 MWSTG. So soll neu jedes ausländische Unternehmen, das in der Schweiz keinen Sitz und keine Betriebsstätte hat, hier aber nicht von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, grundsätzlich steuerpflichtig sein. Auf diese Weise wird die effektive Wertschöpfung im Inland vollumfänglich besteuert. Ausländische Unternehmen, die pro Jahr weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielen, sind ebenso wie Unternehmen im Inland von der Mehrwertsteuerpflicht befreit. Dass neu nicht länger nur auf den im Inland, sondern weltweit erzielten Umsatz abgestellt wird, ist allein schon aus pragmatischen Gründen sinnvoll. Die vorgeschlagene Neuregelung beseitigt mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen. Gerade für den Grenzkanton Aargau ist es wichtig, dass in- und ausländische Unternehmen im Wettbewerb gleichgestellt sind.



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfrist in Art. 42 Abs. 6 MWSTG von aktuell 10 auf neu 15 Jahre ist aus Sicht der AIHK unbegründet. Die Begründung der Regierung im erläuternden Bericht vom 6. Juni 2014 (Seite 37) überzeugt nicht. Die AIHK unterstützt daher die vom Konsultativgremium vorgeschlagene Lösungsvariante, nach welcher Art. 42 Abs. 6 MWSTG in der geltenden Formulierung zu belassen ist.

Auf weitere Detailbemerkungen verzichten wir.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

David S. Müller  
lic. iur., Rechtsanwalt